

Vertragspartnerservice

Haidingergasse 1
1030 Wien

Tel. +43 5 0766-0

www.gesundheitskasse.at

UID-Nr. ATU74552637

Ergeht an alle Landesärztekammern

Datum
17. März 2020

Corona – Aussetzen der Bewilligungspflicht, kein 3-Monatsbedarf Heilmittel, Abrechnung Telemedizin -Positionslimitierungen, Einschränkungen der Ordinationen, Aussetzen der Frist bei MUKIPA

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben über weitere Maßnahmen informieren, die die ÖGK für die Dauer der Pandemie setzt:

1. Aussetzen der Bewilligungspflicht

In der Beilage übersenden wir eine Übersicht, bei welchen Leistungen die Bewilligung des Medizinischen Dienstes der ÖGK für die Dauer der Pandemie ausgesetzt wird. Wird bei Verordnungen aus dem grünen Bereich für den 1-monatigen Bedarf die frei verschreibbare Menge laut Erstattungskodex überschritten, entfällt die cheförztlliche Bewilligungspflicht. Weiters wird für Verordnungen des 1-monatigen Bedarfs aus dem gelben Bereich die cheförztlliche Bewilligungspflicht ausgesetzt.

Medikamente aus der No Box und Roten Box sind nach wie vor bewilligungspflichtig, die Bewilligungsanfrage kann aber für die Dauer der Pandemie auch per FAX eingeholt werden. Die Regelungen bzgl. Bewilligung von Heilmitteln gelten auch für Wahlarztrezepte. Rezepte für frei verschreibbare Medikamente müssen nicht mehr in der ÖGK gleichgestellt werden.

2. Kein 3 – Monatsbedarf Heilmittel

Aufgrund von Lieferengpässen müssen wir die Möglichkeit der Verordnung eines 3-Monatsbedarfs leider wieder revidieren. Wir ersuchen bis zu einem Monatsbedarf die üblichen Verordnungsmengen zu rezeptieren. Durch die telefonische Rezeptausstellung gehen wir aber davon aus, dass die Versorgung trotzdem zeitgerecht sichergestellt werden kann.

3. Abrechnung Telemedizin/Tel. Krankenbehandlung - Positionslimitierungen

Die Verrechnung telemedizinischer und telefonischer Behandlungen/Beratungen (siehe unser Schreiben vom 16.3.) kann so erfolgen, als wenn die Leistung in der Ordination erbracht

worden wäre. Verrechenbar ist also – je nach Honorarordnung im Bundesland - die Grundleistungsvergütung, dort wo es Ordinationspositionen gibt, sind auch diese unter Berücksichtigung von speziellen Voraussetzungen (in OÖ sind zB Ordinationen erst ab der dritten Ordination im Quartal verrechenbar) verrechenbar. Erfüllt beispielsweise die telemedizinische Leistung auch die Voraussetzungen (hinsichtlich Dauer und Inhalten) für das sog. „Ärztliche Gespräch“, dann ist auch diese Position verrechenbar.

Neue Honorarpositionen werden nicht geschaffen. Allenfalls bestehende Limitierungen (wie zB das Limit bei der „Ausführlichen therapeutischen Aussprache“) werden aber ausgesetzt. Klar ist aber, dass die lt Honorarordnung geforderten Voraussetzungen (z.B.die Gesprächsdauer) auch bei der telemedizinischen oder telefonischen Behandlung erfüllt sein müssen.

4. Einschränkungen der Ordinationen, Ordinationsablauf

Eine Fokussierung der Arztpraxen auf die Fälle, die eine ärztliche Behandlung akut wirklich benötigen, ist sinnvoll. Wichtig ist uns aber, dass alle Vertragspraxen - sofern sie nicht behördlich geschlossen werden - grundsätzlich geöffnet bleiben. Gerade in dieser schwierigen Zeit soll ja der Gesundheitsbereich der letzte sein, der „heruntergefahren“ wird.

Sollte aber eine Vertragspraxis (vorübergehend) zusperren müssen, weil zB das benötigte Personal nicht zur Verfügung steht oder der Arzt/die Ärztin selbst aus gerechtfertigten Gründen den Dienst nicht durchführen kann, dann sollte bitte mit den Landesärztekammern und mit den regionalen Ansprechpartnern des Versorgungsmanagements 1 umgehend Kontakt aufgenommen werden. Mit diesen sollen dann die voraussichtliche Dauer der Schließung besprochen und Ersatzlösungen überlegt werden. Schließungen von Vertragspraxen ohne jegliche Info an die ÖGK, wie dies derzeit offenbar in manchen Bundesländern passiert, sollen jedenfalls vermieden werden. Die ÖGK muss in diesen Fällen auch die Versicherten informieren können.

Von vielen Ärzten wurden auch organisatorische Maßnahmen gesetzt, um sich und ihre PatientInnen zu schützen; zB telefonische Terminvereinbarung, Limitierung der Anzahl der wartenden Personen in Wartezimmer, Trennung der Ordinationszeiten nach infektiös und nicht infektiös. Diese Maßnahmen werden seitens der ÖGK begrüßt.

Für die Zeit der Pandemie akzeptieren wir auch eine Reduktion der Mindestöffnungszeiten durch VertragsärztInnen; allerdings nur als Reaktion auf ein tatsächlich erheblich reduziertes Patientenaufkommen.

5. Vorgehensweise Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19)

Aufgrund der derzeitigen Situation mit dem Corona-Virus (COVID-19) gelten folgende besondere Bestimmungen für die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen: Von der Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes kann abgesehen werden, wenn die Durchführung der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen für die Eltern aufgrund der aktuellen Situation mit dem Corona-Virus nicht möglich bzw. zumutbar ist. Dies stellt einen nicht von den Eltern zu vertretenden Grund gem § 7 Abs 3 Z 1 bzw. § 24c Abs 3 Z 1 KBGG dar.

Sofern die Frist für die Durchführung der jeweiligen Untersuchung nach Wegfall der aktuell bedingten besonderen Umstände noch offen ist, ist die Untersuchung umgehend durchzuführen. Eine Verlängerung der Durchführungszeiträume nach der Mutter- Kind- Pass – VO ist nicht vorgesehen.

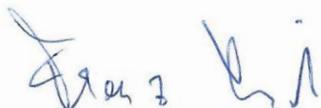
Wir ersuchen Sie, Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

IHR ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich OÖ

Marion Fischer, E-Mail: marion.fischer@oegk.at, Tel.: 05 0766 – 14104813

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Franz Kiesel'.

Mag. Franz Kiesel, MPM
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement 1